Satzung der Stadt Damme
über die Erhebung von Friedhofsbeiträgen in der Stadt Damme
(in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 18.12.2012)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) , § 13 Niedersächsisches Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) und § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Damme vom 13.04.1982, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 10. Oktober 2006, hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes, seiner Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 3 dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenkatalog

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabstellengrundgebühren (ohne Zuschläge für gärtnerische Arbeiten)

a) Kinderreihengräber	146,00 €
b) Erwachsenenreihengräber	308,00 €
c) Wahlgräber (2 Beisetzungen)	902,00 €
d) Wahlgräber (4 Beisetzungen)	1.713,00 €
e) Wahlgräber (6 Beisetzungen)	2.612,00 €
f) Urnenreihengräber	90,00 €
g) Urnenwahlgräber (2 Beisetzungen)	712,00 €
h) Urnenwahlgräber (4 Beisetzungen)	1.444,00 €
i) anonymes Urnenreihengrab	201,00 €

2. Die Gebühren für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage sind mit vorstehenden Beträgen abgegolten.

3. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit

   Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht oder wird das Nutzungsrecht nach Ablauf wiedererworben, so wird für die Dauer der über das Nutzungsrecht hinausgehenden Jahre sowie auch für die Dauer der Jahre der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine anteilsmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt je nach Art der Grabstätte pro Jahr für Wahlgrabstätten 1/40, für Kinderreihengrabstäten 1/15, für Erwachsenenreihengrabstätten 1/20 und für Urnenreihengrabstätten 1/10 der unter § 3 Ziffer 1 aufgeführten Gebühr.

4. Gebühren für:

a) Öffnen und Schließen des Grabes und Anlegen eines Erdhügels bei Ersterwerb (über dem 6. Lebensjahr)	391,00 €
b) dto. - bei vorhandener Grabstelle	467,00 €
c) dto. – Kindergrab (bis zum vollendetem 6. Lebensjahr)	184,00 €
d) Beisetzung einer Urne	133,00 €
e) Umbettungsarbeiten (Ausschachtung und Hebung des Sarges und Verfüllen der Grabstelle)	897,00 €

5. Gebühren für Platteneinfassungen

a) Kinderreihengräber	37,00 €
b) Erwachsenenreihengräber	61,00 €
c) Wahlgräber (2 Beisetzungen)	75,00 €

	d) Wahlgräber (4 Beisetzungen)	103,00 €
	e) Wahlgräber (6 Beisetzungen)	132,00 €
	f) Urnenwahlgräber	33,00 €
	g) Urnenwahlgräber (2 Beisetzungen)	47,00 €
	h) Urnenwahlgräber (4 Beisetzungen)	66,00 €
6.	Gebühren für Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	
	a) bei stehenden Grabmalen	12,00 €
	b) bei Kissensteinen	8,00 €
7.	Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle	
	a) Leichenkammer	131,00 €
	b) Friedhofskapelle	217,00 €

8. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden mit Erteilen des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6
Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1991 in Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungs-Bezirk Weser-Ems Nr. 44 vom 03.11.1989, Seite 1135).
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungs-Bezirk Weser-Ems Nr. 38, vom 20.09.1991, Seite 1134).
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungs-Bezirk Weser-Ems Nr. 43, vom 23.10.1992, Seite 1334).

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungs-Bezirk Weser-Ems Nr. 44, vom 05.11.1993, Seite 1182).

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungs-Bezirk Weser-Ems Nr. 47, vom 25.11.1994, Seite 1389).

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungs-Bezirk Weser-Ems Nr. 48, vom 01.12.1995, Seite 1588).

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungs-Bezirk Weser-Ems Nr. 2, vom 10.01.1997, Seite 106).

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 15.12.2001).

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.06.2005 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 20.05.2005).

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 28.12.2006).

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 20.12.2012).